

PRESSEMITTEILUNG

17.11.2014, 12:12 | Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: *Rechtsanwälte Dittke Schweiger Kehl*

DITKE SCHWEIGER KEHL
RECHTSANWÄLTE

"Bankirrtum - zu Ihren Gunsten. Ein Formfehler kann Bauherren helfen, auf Kredite mit niedrigeren Zinsen umzuschulden", so zu lesen im Handelsblatt, Ausgabe vom 10. November 2014.

Es geht um die Widerrufsbelehrungen in Immobilienkreditverträgen ab dem Jahr 2003. Der Bundesgerichtshof und auch viele Instanzgerichte haben jüngst entschieden, dass bestimmte Formulierungen in Immobiliendarlehensverträgen fehlerhaft sind. In der Tat ist es so, dass etwa drei Viertel aller von den Banken/Sparkassen verwendeten Widerrufsbelehrungen fehlerhaft sind.

So ist es möglich, dass Sie auch noch nach Jahren Ihren Kreditvertrag wegen der fehlerhaften Widerrufsbelehrung gegenüber Ihrer Bank/Sparkasse widerrufen können. Rechtsfolge ist die Rückabwicklung des Darlehensvertrages mit der Folge, dass die gegenseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren sind. Der Darlehensnehmer - also Sie - muss das Darlehen zurückzahlen und schuldet der Bank für die Kapitalüberlassung die marktüblichen Zinsen, die häufig unterhalb des vereinbarten Zinssatzes liegen. Die Bank wiederum hat alle Zahlungen des Darlehensnehmers sowie die daraus gezogenen Nutzungen herauszugeben (Verzinsung der von Ihnen gezahlten monatlichen Raten in aller Regel zu einem Zinssatz in Höhe von 5 % über dem Diskontsatz). Das kann zu erheblichen Nachforderungen zu Ihren Gunsten gegenüber der Bank/Sparkasse führen.

Es können sowohl laufende als auch bereits abgewickelte Kreditverträge widerrufen werden. Sofern Sie eine Vorfälligkeitsentschädigung bezahlt haben, hat die Bank Ihnen diese samt Zinsen zu erstatten.

Ist der Widerruf wirksam, bringt Ihnen das insbesondere wegen des derzeitigen niedrigen Zinssatzes finanzielle Vorteile. Sie müssen sich allerdings darüber im Klaren sein, dass Sie die Darlehensvaluta zurückzahlen müssen, entweder aus Ihren Ersparnissen oder durch Abschluss eines neuen Kreditvertrages bei einer anderen Bank. Durch Abschluss eines neuen Kreditvertrages können Sie sich langfristig niedrige Kreditzinsen sichern.

Da die Banken/Sparkassen nicht an einer gerichtlichen Auseinandersetzung interessiert sind, ist es oftmals auch möglich, im Wege einer außergerichtlichen Einigung die Zinsen ihres Darlehensvertrages deutlich zu senken. Auch dies wäre für Sie ein erheblicher finanzieller Vorteil.

Sie sollten also auf jeden Fall Ihre bestehenden Darlehensverträge/Bausparverträge von einem auf Bankrecht spezialisierten Rechtsanwalt überprüfen lassen.

Unsere Kanzlei berät seit nahezu 30 Jahren erfolgreich von Banken und Sparkassen geschädigte Kapitalanleger. Wir sind gern bereit, für Sie eine Erstüberprüfung der Kreditverträge/Bausparverträge vorzunehmen. Kommen wir zu dem Ergebnis, dass Ihre Widerrufsbelehrung fehlerhaft ist, können Sie dann entscheiden, ob Sie den Widerruf gegenüber Ihrer Bank/Sparkasse erklären wollen.

Joachim K. Schweiger
Partner der Rechtsanwaltskanzlei
Dittke Schweiger Kehl in Düsseldorf

Portrait

Die Kanzlei Dittke, Schweiger, Kehl ist eine seit mehr als zwanzig Jahren bundesweit tätige, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Institution mit Standort in Düsseldorf. Im Fokus der Tätigkeiten stehen das Bank- und Kapitalmarktrecht. Weitere Schwerpunkte der Kanzlei bilden das Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht. Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Internetseite unter www.dskp.de

News-ID: 826554 • Views: 827 (Stand: 04.06.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/826554/PRESSEMITTEILUNG.html>